

Vereinsstatuten Seniorenrat Uster

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Seniorenrat Uster», im folgenden mit SRU bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Vereinszweck

Die Aktivitäten des SRU sind gemeinnützig und überkonfessionell.

Er vertritt die Interessen der älteren Menschen von Uster gegenüber der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und anderen Institutionen.

Er engagiert sich für die Verbesserung der Lebensqualität der älteren Menschen, nimmt ihre Bedürfnisse wahr und hilft mit, deren gesellschaftliche und soziale Stellung durch Förderung des Dialogs zu verbessern.

Er setzt sich für zukunftsgerichtete Problemlösungen ein, insbesondere durch Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen.

3. Mittel

Für die Ausübung der Vereinstätigkeit ist der SRU auf Beiträge angewiesen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglieder sind nicht vorgesehen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Konsens.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit in Absprache mit dem Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) ein/e Rechnungsrevisor/in

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen mit Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie eines Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Aktuar/ der Aktuarin und des Rechnungsführers.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Der/Die Rechnungsrevisor/in wird ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Die jeweilige Jahresrechnung muss vor der Abnahme durch die Generalversammlung vom Revisor/in geprüft werden.

11. Unterschrift

Die Unterschriftenregelung ist Sache des Vorstands.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. August 2011 angenommen und an der Generalversammlung 17. Januar 2022 überarbeitet worden und treten sofort in Kraft.

A handwritten signature in cursive script, reading "Heidi Longenrich", written over a horizontal dashed line.

Die Präsidentin: Heidi Longenrich